

### Beendet durch Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 10a VHC-Verfahrensordnung

Gemäß Artikel 7 der Pharmig VHC-Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und VHC II. Instanz ist am 15.07.2016 eine Beschwerde der A\*\*\*\* GmbH [beschwerdeführendes Pharmaunternehmen] gegen die B\*\*\*\* GmbH [betroffenes Pharmaunternehmen] als betroffenes Unternehmen eingebracht worden, deren Begründung sich kurz wie folgt zusammenfassen lässt:

- Das betroffene Unternehmen habe bis X1 [best. Datum] einen Teil seiner Arzneyspezialitäten, insbesondere die Arzneyspezialität „C [best. Arzneimittel]“ mit unzulässigen Rabatten angeboten. Dies durch ein zweiseitiges Dokument „D [best. Bestellformular]“ welches flächendeckend an öffentliche Apotheken verteilt worden sei.
- In dem beschwerdegegenständlichen Dokument seien auf Seite X2 [best. numerische Zahl] die allgemeinen Preise mit den „C [best. Arzneimittel]“ Sonderpreisen verglichen worden, was jedenfalls eine Absatzförderung bedinge. Dies würde dadurch verstärkt, dass das beschwerdegegenständliche Bestellformular mit den Sonderpreisen zur umgehenden Bestellung einer wie auch immer gearteten Menge „C [best. Arzneimittel]“, und zwar unter Berücksichtigung einer Mindestbestellmenge von X3 [best. numerische Zahl] Stück, einlade. Auf Seite zwei sei sodann angeführt, dass bei einer Mindestbestellmenge von X3 Stück „E [best. Arzneimittel]“ die Möglichkeit bestehe, alle Impfstoffe aus dem gesamten Impfstoffportfolio des betroffenen Unternehmens inklusive „F [best. Arzneimittel]“ nach Verfügbarkeit zum jeweils gültigen FAP zu beziehen.
- Das Arzneimittel „C [best. Arzneimittel]“ stehe in direkter Konkurrenz zu „G [best. Arzneimittel]“, welches vom beschwerdeführenden Unternehmen vertrieben werde; ein Wettbewerbsverhältnis sei sohin gegeben. Das beschwerdeführende Unternehmen sieht aufgrund der Verteilung der „C [best. Arzneimittel]“ Bestellung jedenfalls unlautere Werbung verwirklicht; insbesondere sei es unzulässig, Produkte, die überhaupt keinen Marktpreis haben bzw. solche, die konkurrenzlos seien, als „Zugpferde“ zu verwenden, um den auf dem Markt schlechter vertretenen Impfstoff „C [best. Arzneimittel]“ zu vertreiben. Durch die Referenzierung von nicht bewerbbaaren Produkten bzw. Produkten, für die keine Reklame erforderlich sei, finde eine unzulässige Markthinderung des beschwerdeführenden Unternehmens in Bezug auf den Vertrieb von „G [best. Arzneimittel]“ statt, es liegt daher ein Verstoß gegen Art. 5.4 VHC u. Art. 5.5. VHC vor.

### Stellungnahme des betroffenen Unternehmens:

Das beschwerdegegenständliche Dokument des betroffenen Unternehmens sei bereits im X4 [best. Datum] nicht mehr ausgesandt worden und eine Aussendung sei nicht wieder aufgenommen worden. Das betroffene Unternehmen sei weiters bereit, die Angelegenheit einvernehmlich zu bereinigen.

Gemäß Art. 7.2. der VHC Verfahrensordnung, müsse „Die Beschwerde [...] genaue Angaben darüber enthalten, welcher Sachverhalt in Beschwerde gezogen wurde, gegen welche/n Artikel des Pharmig Verhaltenscodex der in Beschwerde gezogene Sachverhalt verstößt und aus welchem Grund sich der Beschwerdeführer beschwert oder geschädigt erachte.“ Die gegenständliche Beschwerde des beschwerdeführenden Unternehmens erfülle diese Voraussetzungen nicht.

Der Sachverhalt, der der Beschwerde zugrunde liege, umfasse ausschließlich die Nutzung eines Dokuments für C [best. Arzneimittel], einem Impfstoff für H [best. med. Erkrankung]. C [best. Arzneimittel] sei Teil des Impfstoffportfolios, des betroffenen Unternehmens im Jahr X5 [best. Datum] von [best. Pharmazeutisches Unternehmen] erworben habe. Wie das beschwerdeführende Unternehmen bereits in der eigenen Beschwerde anerkennt habe, sei

das beschwerdeführende Unternehmen mit dem Produkt G [REDACTED] der Marktführer für J [REDACTED] [best. Arzneimittel] in Österreich.

Das beschwerdeführende Unternehmen behauptete, dass das beschwerdegegenständliche Dokument von dem betroffenen Unternehmen die Artikel 5.4 und 5.5 VHC verletze. Aus der Beschwerde gehe jedoch überhaupt nicht hervor, weshalb das Bestellformular gegen die genannten Bestimmungen verstoßen sollte. Das Formular enthalte keinerlei Informationen zum therapeutischen Wert der betroffenen Produkte. Darüber hinaus sei eindeutig ersichtlich, dass das Bestellformular ein Formular von dem betroffenen Unternehmen war.

Abgesehen davon gehen aus der Beschwerde auch keine Gründe hervor, weshalb durch die Nutzung des Bestellformulars die Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens verletzt worden sein sollten. Folglich erfülle das beschwerdeführenden Unternehmen mit ihrer Beschwerde nicht die in Artikel 7.2 VHC-Verfahrensordnung normierten Bestimmtheitsanforderungen.

Das Verfahren wurde durch Streitbeilegung am 29.09.2016 nach Artikel 10a VHC-Verfahrensordnung beendet.